

# Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“

**ABSCHNITT SÜD (WOLKRAMSHAUSEN – VIESELBACH)**

Unterlagen zur Planfeststellung gemäß § 21 NABEG

Unterlage 11: UVP-Bericht

Angang 6: Betrachtung der Schutzgebiete



## Allgemeine Informationen

**Vorhabenträgerin:**

50Hertz Transmission GmbH  
Heidestraße 2  
10557 Berlin  
Deutschland  
T +49 (0)30 5150-0  
F +49 (0)30 5150-4477

**info@50hertz.com**

**www.50hertz.com**

**Ansprechpartner/in:**

Projektleiter/in  
Inga von Mensenkampff

T +49 (0)30 5150-3845

F +49 (0)30 5150-4477

**Inga.vonmensenkampff@50hertz.com**

**Erstellt durch/unter Mitwirkung von:**

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH  
Tiergartenstraße 48  
01219 Dresden

**Genehmigungsbehörde:**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-  
munikation, Post und Eisenbahnen  
Abteilung 8 – Netzausbau Strom,  
Genehmigungsreferat 806  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

# 1. Prüfung der Verbotstatbestände der geschützten Landschaftsbestandteile

Zweck der Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
2. die Lebensstätten gefährdeter wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten (Biotope) und gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biozönosen) zu schützen und zu erhalten,
3. Biotopverbundsysteme zu erhalten und zu entwickeln und
4. schädliche Einwirkungen abzuwenden.

## 1.1. GLB „Kahler Berg bei Tunzenhausen“

Der GLB „Kahler Berg bei Tunzenhausen“ wurde 1998 unter Schutz gestellt. Schutzzweck ist es,

1. *„den Trockenrasenhang als markantes landschaftsprägendes Element und damit als Bereicherung des Landschaftsbildes zu erhalten,*
2. *den Standort als Kalkmagerrasenbiotop mit einer Vielzahl bedrohter und geschützter Trockenrasenblütenpflanzen zu erhalten, zu schützen und weiterzuentwickeln,*
3. *die artenreiche Ausstattung insbesondere der Entomo- sowie Avifauna mit vielen Rote-Liste-Arten zu bewahren und vor Beeinträchtigung zu schützen.“*

In § 3 der Schutzgebiets-VO sind folgende Verbote gelistet:

1. *„bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juni 1994 (GVBl, S. 553) sowie Jagdkanzeln und Bauten jeglicher Art und Größe zu errichten*
2. *Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;*
3. *Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze anzulegen;*
4. *Leitungen zu errichten oder zu verlegen;*
5. *das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren bzw. Fahrzeuge abzustellen;*
6. *Müll abzulagern;*
7. *im Schutzgebiet zu zelten, zu campen und ein Feuer zu entfachen,*
8. *Biozide sowie Düngemittel jeglicher Art zu lagern oder auszubringen,*
9. *Pflanzen und Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,*
10. *Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,*
11. *wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;*

12. *Wildfütterungen, Kurrungen und Wildäcker anzulegen,*
13. *Nutztiere zu pferchen,*
14. *Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.“*

Es sind keine Flächeninanspruchnahmen innerhalb des GLB geplant für Maststandorte, auch eine Überspannung und eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht. Der WP28 wird in einer Entfernung von > 150 m zum GLB aufgestellt. Die genannten Verbote können eingehalten werden.

Die Einhaltung der unter Punkt 12 genannten Verbote wird zudem im LBP (Unterlage 12), sowie dem Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 13) sichergestellt.

Allerdings ist eine Landschaftsbildbeeinträchtigung nicht auszuschließen, da auch die landschaftsprägende Wirkung des Trockenrasenhanges als Schutzzweck genannt wurde. Die geplante Höhe der Masten in diesem Bereich liegt zwischen 65 und 70 m, sie werden also deutlich höher als der Trockenrasenhang (20 bis 30 m) sein. Durch eine bestehende (jedoch deutlich niedrigere) 110-kV-Leitung kommt es hier bereits zu einer Vorbelastung. Die dadurch entstehende Beeinträchtigung wird jedoch als nicht erheblich eingestuft. **Eine Befreiung wird hiermit beantragt.**

## 1.2. GLB „Drachenschwanz bei Tunzenhausen“,

Der GLB „Drachenschwanz bei Tunzenhausen“, welcher den Trockenrasenhang vom Kahlen Berg südlich der Deponie fortsetzt, wurde durch den Landkreis Sömmerda am 27.02.2001 als Geschützter Landschaftsbereich ausgewiesen. Das Gebiet ist ebenfalls durch trockenwarme Standortbedingungen geprägt und durch Rohböden, offenen Hangkanten sowie trockenheitsliebende Biotope. (TMLFUN 2012) Der Schutzzweck laut VO ist es,

1. *„den inmitten intensiv genutzter Agrarlandschaft gelegenen großflächigen Höhenzug als landschaftsprägendes Element und damit als Bereicherung des Landschaftsbildes zu erhalten,*
2. *das durch trockenwarme Standortbedingungen geprägte Gebiet mit einem Mosaik verschiedener Lebensräume, wie Abbruchkanten, Rohböden, Trockenrasen und Trockengebüsche, zu schützen, zu pflegen und weiter zu entwickeln,*
3. *das Vorkommen geschützter und bedrohter Blütenpflanzenarten, wie Schwarzes Bilsenkraut, Filz-Segge und Schlitzblättriger Stielsame, zu bewahren,*
4. *das Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke, einer in ihrem Bestand gefährdeten Heuschreckenart, des Quendelbläulings, eine Tagfalterart sowie der Vogelarten Neuntöter, Grauammer und Sperbergrasmücke zu bewahren.“*

Nach § 3 der Schutzgebiets-Verordnung ist Folgendes verboten:

1. *„bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juni 1994 (GVBl, S. 553) sowie Jagdkanzeln zu errichten;*
2. *Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern,*
3. *Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze anzulegen,*
4. *Leitungen zu errichten oder zu verlegen,*

5. *das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren und Fahrzeuge abzustellen,*
6. *Müll abzulagern,*
7. *das Schutzgebiet zum Zweck des Zeltens, Campens, Lagerfeuermachens oder für Moto-Cross-Veranstaltungen zu nutzen,*
8. *Biozide sowie Düngemittel jeglicher Art zu lagern oder auszubringen,*
9. *Pflanzen und Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen und Gehölze zu roden,*
10. *Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen und Tiere auszusetzen,*
11. *Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,*
12. *wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,*
13. *Wildfütterungen, Kirrungen und Wildäcker anzulegen,*
14. *Nutztiere zu pferchen,*
15. *Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.“*

Der GLB „Drachenschwanz bei Tunzenhausen“ wird auf 50 m Länge randlich gequert durch eine bauzeitliche Zuwegung zum WP29 (100 m Länge) und weiterführend zum Mast 28\_1 sowie weiteren vier Masten. Diese Zufahrten verlaufen entlang von vorhandenen, unbefestigten (bzw. geschotterten) Wegen. Über eine vorhandene Brücke wird ein Graben („Langes Tal“) gequert. Eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme der seitlich vorhandenen, geschützten Biotope (Erlen-Eschenwald alter Ausprägung, Halbtrockenrasen) erfolgt nicht. Die Maststandorte selbst stehen außerhalb des Gebietes. Die Trockenrasenbiotope werden als Tabuflächen ausgewiesen. Es findet kein Eingriff in diese Flächen und auch keine Entnahme von Gehölzen statt.

Innerhalb des GLB ist es verboten, bauliche Anlagen zu Errichten (Punkt 1), sowie Leitungen zu errichten oder zu verlegen (Punkt 4). Die Masten der 380 kV-Leitung werden außerhalb des GLB errichtet. Das Verbot wird somit nicht verletzt.

Ebenso ist es gem. Punkt 2 und verboten, Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen und Bohrungen vorzunehmen, sowie die Bodengestalt zu verändern und gem. Punkt 3 Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen. Ebenso ist es verboten den GLB mit Kraftfahrzeugen zu befahren (Punkt 5). Im Rahmen des Baus der 380-kV-Freileitung ist eine Zuwegung innerhalb der Grenzen des GLB notwendig, Maststandorte und Montageflächen liegen allerdings nicht innerhalb des GLB. Für die Zufahrt werden vorrangig vorhandene Wege genutzt und angrenzende Trockenrasenflächen als Tabuflächen (V2) ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch die Zuwegungen kann daher ausgeschlossen werden. **Eine Ausnahme von den Verboten wird beantragt.**

Die Vermeidung des Eintretens des Verbotes gem. Punkt 12 wird über den LBP (Unterlage 12), sowie den Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 13) sichergestellt.

Wie beim benachbarten GLB „Kahler Berg ...“ wird zudem auch hier der landschaftsprägende Höhenzug beeinträchtigt durch die vorgesezte Leitung (11 Masten, WP28 bis Mast 32\_1), die in diesem Abschnitt Masthöhen zwischen ca. 55 und 75 m aufweisen. Durch eine bestehende (jedoch deutlich niedrigere) 110-kV-Leitung, welche teilweise auch über den GLB führt, kommt es hier bereits zu einer Vorbelastung.

Dennoch wird mit den hohen Masten, welche den ca. 30 m hohen Trockenhang deutlich überragen werden, der Schutzzweck des GLB in Form der Funktion als Bereicherung des Landschaftsbildes voraussichtlich beeinträchtigt. Diese wird jedoch als nicht erheblich eingestuft. **Eine Befreiung wird hiermit beantragt.**

### 1.3. GLB „Großer und Kleiner Katzenberg“

Der von Erfurt nordöstlich gelegene, seit 1999 **geschützte Landschaftsbestandteil „Großer und Kleiner Katzenberg“** wird von der Trasse auf dem Kleinen Katzenberg gequert. Das GLB kennzeichnet sich durch breite Hecken, Streuobstwiesen, trockenwarme Magerrasen sowie trockenwarme Staudenfluren aus. Es kommen überregional bedeutsame Pflanzenarten vor, darunter der Pontische Beifuß (*Artemisia pontica*), außerdem auch geschützte Brutvogelarten und zahlreiche Insekten. (LH ERFURT 2023) Schutzzweck ist es,

1. *„die nach § 18 ThürNatG geschützten Biotop der Halbtrocken- und Trockenrasen auf Gipskeuper und der Trockengebüsche im Zusammenhang als Biotopkomplex zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,*
2. *Reste von extensiv genutzten, ökologisch wertvollen Landschaftsstrukturen in einer sonst intensiv genutzten Agrarlandschaft zu erhalten,*
3. *die hohe Artenvielfalt bei Gefäßpflanzen, Insekten, Mollusken und Vögeln zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,*
4. *die Entwicklung extensiver Magerrasengesellschaften auf Gipskeuper zu fördern und*
5. *wertvolle Ackerwildkrautgesellschaften im Randbereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles zu erhalten und zu fördern.“*

In § 3 der Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Erfurt wurden, u.a. für den GLB „Großer und Kleiner Katzenberg“, die folgenden Verbote festgelegt:

1. *„bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung vom 03. Juni 1994 (GVBl, S. 553) zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,*
2. *Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,*
3. *Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu erweitern,*
4. *Leitungen zu errichten oder zu verlegen,*
5. *die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,*
6. *frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,*
7. *Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,*
8. *Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten oder abzuleiten,*

9. zu düngen, Klärschlamm auszubringen, Abwässer und Fäkalien versickern zu lassen und Pflanzenschutzmittel sowie Insektizide auszubringen,
10. Magerrasen umzubrechen,
11. Gehölze der Streuobstbestände zu beseitigen,
12. Erstaufforstungen im Bereich der Magerrasen, Streuobstwiesen und Trockengebüsche vorzunehmen,
13. Rodungen vorzunehmen,
14. Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle jeglicher Art abzulagern,
15. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
17. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
18. das Gebiet außerhalb der ausgewiesenen Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
19. zu zelten, zu reiten, zu lagern und Lagerfeuer zu entfachen,
20. Flugmodelle aller Art zu betreiben,
21. zu lärmern, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
22. frei lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
23. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 4),
24. organisierte Sportveranstaltungen durchzuführen und
25. Privatgrundstücke abzuzäunen.“

Der **GLB „Großer und Kleiner Katzenberg“** wird am Kleinen Katzenberg auf 75 m Länge zwischen den Maststandorten 46\_1 und 46\_2 durch die neue Leitung überspannt. Parallel quert auf gleicher Länge die vorhandene 220 kV-Leitung, welche zurückgebaut wird. Maststandorte wurden nicht innerhalb des GLB geplant. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme einschließlich der Zuwegungen liegt vollständig außerhalb des Schutzgebietes.

Die Vermeidung des Eintretens des Verbotes gem. Punkt 12 wird über den LBP (Unterlage 12), sowie den Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 13) sichergestellt.

Gemäß § 3 Punkt 4 ist es verboten Leitungen innerhalb des GLB zu errichten oder zu verlegen. Die Überspannung des Schutzgebietes wird mittels schleiffreiem Vorseilzug (vgl. Vermeidungsmaßnahme **V11**) durchgeführt. Das Vorhaben stellt daher im Vergleich zum Bestand keine Verschlechterung dar, die Schutzziele sind dadurch nicht gefährdet. **Eine Befreiung von diesem Verbot wird hiermit beantragt.**



## 1.4. Allelen

**Allelen** sind unter bestimmten Voraussetzungen ohne gesonderte Ausweisung ebenfalls **nach § 14 Abs. 3 ThürNatG geschützt**:

*„Allelen außerhalb des Waldes an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt; ausgenommen hiervon sind Allelen im räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einer Gemeinde. Allelen im Sinne dieses Gesetzes sind beidseitig der Straße oder des Weges ausgeprägte Baumreihen von Bäumen meist gleicher Art und in regelmäßigem Pflanzabstand, der in der Regel einen Kronenschluss in der Reihe zulässt.“*

Nach § 14 Abs. 3 ThürNatG gilt in Bezug auf geschützte Allelen:

*„... Die Beseitigung von Allelen sowie alle Handlungen, die den Charakter als Allee auf Dauer ändern können, sind verboten. Von den Verboten ausgenommen sind solche Fäll- und Schnittmaßnahmen, die den Charakter als Allee auf Dauer ändern können, die jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind; vor der Durchführung ist das Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde herzustellen.... „*

Es sind folgende Allelen potenziell durch das Vorhaben betroffen und als GLB nach § 14 ThürNatG eingestuft:

**Tabelle 1: Allelen nach § 14 Abs. 3 ThürNatG und deren Betroffenheit durch das Vorhaben**

Beschreibung	Lage	Betroffenheit
<b>Obstbaumallee, -reihe oder einzelner Obst- bzw. Nussbaum – Alte Ausprägung (41.05.05A)</b>	Zuwegung zu Mast 18_2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Kartierung und Zuwegungsplanung überschneiden sich die Flächen des Biotopes mit der Zuwegung auf 5 m<sup>2</sup>, es findet allerdings kein Eingriff in die Gehölze statt und es wird ein bestehender Weg genutzt.</li> <li>- Für die Fläche, die durch die Zuwegung in Anspruch genommen wird, ist eine Biotopwiederherstellung (V13) vorgesehen</li> <li>- Es ist keine Befreiung erforderlich</li> </ul>
<b>Obstbaumallee, -reihe oder einzelner Obst- bzw. Nussbaum – Alte Ausprägung (41.05.05A)</b>	Zuwegung zu Mast 19_2 bis 19_4, beidseitig	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriff in Obstbaumalle entlang des Weges ist auszuschließen, es finden keine Eingriffe in die Gehölzbestände statt</li> <li>- Überschneidungen der Zuwegung mit der Fläche des Biotopes werden als Tabufläche ausgewiesen (V2)</li> <li>- Es ist keine Befreiung erforderlich</li> </ul>



## 2. Prüfung der Verbotstatbestände des NSG „Wöbelsburg“

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten (NSG) alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen verboten.

Flächen der NSG im 2 km-Raum der Trasse sind weder anlagebedingt noch baubedingt vom Neu- oder Rückbau betroffen. Die Trassen, geplante Zuwegungen und Baueinrichtungsflächen liegen mind. 500 m von ausgewiesenen NSG entfernt. Daher erfolgt nachfolgend nur die Betrachtung einer geplanten NSG-Erweiterung.

Westlich der Hainleitenquerung befindet sich (hinter dem Tellberg) das NSG „Wöbelsburg“, welches aufgrund der Entfernung nicht betroffen ist. Die geplante Erweiterung des NSG verläuft über den Tellberg und den Tengenbergr bis zum Waldrand.

Bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich in einem Abstand von 60 m zur geplanten Erweiterung, damit einhergehende bauzeitliche Störungen/Verlärnung sind temporär und von kurzer Dauer, so dass insgesamt nicht von erheblichen Auswirkungen auf das geplante Schutzgebiet ausgegangen wird. Der geringste Abstand zur Trasse beträgt mindestens 60 m. Das geplante NSG ist somit nicht durch das Vorhaben betroffen.

## 3. Prüfung der Verbotstatbestände der LSG

### 3.1. LSG „Hainleite“

Für Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten. Zudem gelten für sogenannte übergeleitete LSG die in § 36 ThürNatG aufgeführten Verbote und Erlaubnisvorbehalte, soweit die Unterschutzstellung oder der Landschaftspflegeplan keine entgegenstehende Regelung enthält.

Gemäß § 36 Abs. 4 ThürNatG ist es verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen auf nicht baulich genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die vom Vorhaben tatsächlich veränderte Fläche 0,1 Hektar überschreitet oder mehr als 2 Metern Tiefe 100 Kubikmeter überschritten werden, vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern sowie
4. Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen.

Gemäß § 36 Abs. 5 ThürNatG ist erlaubnispflichtig:

1. die Neuerrichtung und die wesentliche Änderung der in Absatz 4 Nr. 1 genannten Anlagen auf baulich genutzten Grundstücken,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen, [...]
3. [...]

Das LSG Hainleite wurde am 26.8.1970 durch Beschluss des Bezirkstages Erfurt zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Ziele sind neben „Erschließung, Pflege und Schutz der landschaftlichen Schönheit“ auch die „Sicherung des Erholungswertes“.

Die Trassenführung auf Höhe von Schernberg verläuft entlang des LSG in einer Entfernung von ca. 1,5 km, auf Höhe des LSG überwiegend auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der rückzubauenden Bestandstrasse, so dass die räumliche Entfernung etwas vergrößert wird. Erhebliche Auswirkungen auf das LSG sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Die Masten (9\_2 bis 11\_8) sind in diesem Abschnitt zwischen ca. 65 und 71 m hoch, die Bestandsmasten (132 – 145) 31 bis 47 m. Auch die für die Bilanzierung des Landschaftsbildes herangezogene 15fache Masthöhe erreicht das Schutzgebiet nicht. Zuwegungen, Baueinrichtungsflächen berühren das Gebiet ebenfalls nicht.

**Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des LSG „Hainleite“ kann somit ausgeschlossen werden.**

### 3.2. LSG „Landschaftsteile, Wasserläufe und Bruchwiesengelände Bad Tennstedt“

Für das LSG „Landschaftsteile, Wasserläufe und Bruchwiesengelände Bad Tennstedt“ liegt keine eigenständige Schutzgebiets-Verordnung vor. Es gelten daher die Bestimmungen des § 36, Abs. 4 und Abs. 5 des ThürNatG.

Das LSG liegt im Unstrut-Hainich-Kreis und stellt die Bruchwiesen bei Bad Tennstedt, eine "kleine Senke in der intensiv genutzten Agrarlandschaft des Thüringer Beckens mit Karstquellen, kleinen Still- und Fließgewässern, Grünland und Auengehölzen“ (BfN 2023), die auch als FFH-Gebiet ausgewiesen sind unter Schutz. Zudem ist der Bachlauf des Fernebachs, des Wilden Grabens, der Öde, des Flutgrabens und des Schambaches westlich, nördlich und östlich von Bad Tennstedt unter Schutz gestellt. Eine Zuwegung zu den Demontageflächen der Bestandstrasse quert das LSG im Bereich des Fernebachs.

Gemäß § 36 Abs. 4 ThürNatG ist es verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen auf nicht baulich genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die vom Vorhaben tatsächlich veränderte Fläche 0,1 Hektar überschreitet oder mehr als 2 Metern Tiefe 100 Kubikmeter überschritten werden, vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern sowie
4. Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen.

Gemäß § 36 Abs. 5 ThürNatG ist erlaubnispflichtig:

1. die Neuerrichtung und die wesentliche Änderung der in Absatz 4 Nr. 1 genannten Anlagen auf baulich genutzten Grundstücken,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen, [...]
3. [...]

Die Zuwegung zur Demontagefläche von Bestandsmast 87 und 86 für durch das Landschaftsschutzgebiet auf einer nicht öffentlichen Zuwegung über den Fernebach. Es wird eine vorhandene Überfahrt genutzt. Der Graben wird als Bauausschlussfläche festgelegt (V2).

Es finden somit keine Eingriffe in das LSG statt. Ein Antrag auf Befreiung oder Ausnahme von den genannten Verboten und Erlaubnisvorbehalten ist nicht erforderlich.

## 4. Naturparke gemäß § 27 BNatSchG

Der Naturpark „Kyffhäuser“ ist im Bereich der größten Annäherung an die Freileitung deckungsgleich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Hainleite“ ausgewiesen.

Gemäß § 4 der Schutzgebiets-VO ist es verboten,

1. Windparks und Windkraftanlagen zu errichten sowie
2. den Landschaftscharakter durch Neuaufschlüsse für Gesteinsabbau zu verändern.

Die Trassenführung auf Höhe von Schernberg verläuft entlang des Naturparks in einer Entfernung von ca. 1,5 km, überwiegend auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der rückzubauenden Bestandstrasse, so dass die räumliche Entfernung etwas vergrößert wird. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturpark sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Die Masten 9\_2 bis 11\_8 sind in diesem Abschnitt zwischen ca. 65 und 71 m hoch, die Bestandsmasten 132 – 145 sind 31 bis 47 m hoch. Auch die für die Bilanzierung des Landschaftsbildes herangezogene 15fache Masthöhe erreicht das Schutzgebiet nicht. Zuwegungen, Baueinrichtungsflächen berühren das Gebiet ebenfalls nicht.

Der Bau einer Hochspannungsleitung ist lt. § 4 der Schutzgebiets-VO auch innerhalb des Naturparks nicht verboten. Eine Betroffenheit und damit erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf dieses Schutzgebiet lassen sich nicht ableiten.

**Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturparks „Kyffhäuser“ kann somit ausgeschlossen werden.**

## 5. Befreiungen bezüglich geschützter Biotope

**Tabelle 2: Prüfung der Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen**

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Gebüsch) – 41.01.05.04a</b>	Bestandsmast 160	<p>Betroffenheit: Die Demontagefläche von Bestandsmast 160 liegt auf Flächen des Biotopes. (830 m<sup>2</sup>)</p> <p>Vermeidungskonzept: Durch Stockrodung (V3) und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen(V10), werden die Eingriffe auf ein erforderliches Mindestmaß begrenzt. Die bauzeitliche Beanspruchung wird über V13 rekultiviert und die Biotope wiederhergestellt.</p>	A3: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf dem Hornsberg Großrudedstedt	<p>Befreiung gemäß § 67 BNatSchG: Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG).</p> <p>§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden Anwendung. Die Eingriffe in die genannten Biotope können nicht ausgeglichen werden, da im betroffenen Landschaftsraum keine Maßnahme für die funktionspezifisch gleichartige Wiederherstellung festgesetzt werden konnte.</p>

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Baumbestand – 41.06.01MA</b>	Zuwegung zu Gerüst zwischen Mast 3_3 und 3_4	<p>Betroffenheit: Das Biotop ist durch eine Zuwegung zu einer Gerüstfläche zwischen Mast 3_3 und 3_4 betroffen (40 m<sup>2</sup>)</p> <p>Vermeidungskonzept: Durch Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen(V10) werden die Eingriffe auf ein erforderliches Mindestmaß begrenzt. Die bauzeitliche Beanspruchung wird über V13 rekultiviert und die Biotope wiederhergestellt.</p>	A3: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf dem Hornsberg Großrudedtedt	<p>Ausnahme:                      Die Ausnahme kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, weil nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p>
<b>Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Baumbestand – 41.06.01MA</b>	Zwischen Mast 3_3 und 3_4	<p>Betroffenheit: Die Fläche (1270 m<sup>2</sup>) ist anlagenbedingt von einer Aufwuchshöhenbeschränkung betroffen. (zwei Teilflächen nördlich und südlich des Weges)</p> <p>Vermeidungskonzept: Durch Vermeidungsmaßnahme V10 gehen die Rückschnitte nicht über einen üblichen Pflegerückschnitt hinaus. Erhebliche Beeinträchtigungen können vermieden werden</p>	A3: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf dem Hornsberg Großrudedtedt	<p>mittelbare Beeinträchtigung wird über A/E Maßgeglichen, keine dauerhafte Beeinträchtigung, kein Antrag auf Befreiung notwendig</p>

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Gebüsch) – 41.01.05.04a</b>	Zwischen Mast 3_5 und 3_6	<p>Betroffenheit: Die Fläche (1220 m<sup>2</sup>) ist anlagenbedingt von einer Aufwuchshöhenbeschränkung betroffen.</p> <p>Vermeidungskonzept: Durch Vermeidungsmaßnahme V10 gehen die Rückschnitte nicht über einen üblichen Pflegerückschnitt hinaus. Erhebliche Beeinträchtigungen können vermieden werden.</p>	A3: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf dem Hornsberg Großrudestedt	mittelbare Beeinträchtigung wird über A/E Maßgeglichen, keine dauerhafte Beeinträchtigung, kein Antrag auf Befreiung notwendig
<b>Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Baumbestand – 41.06.01MA</b>	Zwischen WP4 und WP5	<p>Betroffenheit: Die Fläche (5375 m<sup>2</sup>) ist anlagenbedingt von einer Aufwuchshöhenbeschränkung betroffen.</p> <p>Vermeidungskonzept: Durch Vermeidungsmaßnahme V10 gehen die Rückschnitte nicht über einen üblichen Pflegerückschnitt hinaus. Erhebliche Beeinträchtigungen können vermieden werden.</p>	A3: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf dem Hornsberg Großrudestedt	mittelbare Beeinträchtigung wird über A/E Maßgeglichen, keine dauerhafte Beeinträchtigung, kein Antrag auf Befreiung notwendig
<b>Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Baumbestand – 41.06.01MA</b>	WP4	<p>Betroffenheit: Zuwegung überschneidet sich auf 50 m<sup>2</sup> mit dem Biotop</p> <p>Vermeidungskonzept: Schutz der Fläche erfolgt über Ausweisung als Bautabuzone (V2), es findet kein Eingriff in die Biotopfläche statt.</p>	kein Bedarf	nicht erforderlich



Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Baumbestand – 41.06.01MA</b>	WP4	<p>Betroffenheit: Ein Provisorium führt über die Bio- topfläche auf einer Fläche von 640 m<sup>2</sup></p> <p>Vermeidungskonzept: Durch V10: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen kann der Eingriff auf ein erforderliches Mindest- maß begrenzt werden, Flächen auf denen ein Eingriff stattfindet werden über V13 nach den Bauarbeiten wiederhergestellt</p>	A3: Entwicklung eines Streu- obstbestandes auf dem Horns- berg Großru- destedt	<p>Ausnahme: Die Ausnahme kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, weil nicht vermeidbare Beein- trächtigungen ausgeglichen wer- den.</p>
<b>Anthropogen mäßig be- einträchtigte Fließge- wässer – 23.02</b>	Wernröder Bach WP6	<p>Betroffenheit: Zuwegung führt entlang des Wernröder Baches auf einem bestehenden Weg. (40 m<sup>2</sup>)</p> <p>Vermeidungskonzept: Der Schutz der Fläche er- folgt durch Ausweisung einer Bautabuzone (V2), Im Gewässerrandstreifen sind zudem besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen (V8). Es findet keine Beeinträchtigung des gesetzlich geschütz- ten Biotopes statt.</p>	kein Bedarf	nicht erforderlich

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Baumbestand – 41.06.01MA</b>	Bestandsmast 147	<p>Betroffenheit: Die Demontagefläche von Bestandsmast 147 liegt auf Flächen des Biotopes. (60 m<sup>2</sup>)</p> <p>Vermeidungskonzept: Durch eine Stockrodung (V3) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen(V10) wird der Eingriff auf ein erforderliches Mindestmaß begrenzt, das Biotop wird nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt.</p>	A3: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf dem Hornsberg Großrudedtedt	<p>Ausnahme:                      Die Ausnahme kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, weil nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p>
<b>Halbtrockenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt – 34.02b</b>	Bestandsmast 147	<p>Betroffenheit: Die Demontagefläche zu Bestandsmast 147 überschneidet sich 230 m<sup>2</sup> mit dem Biotop</p> <p>Vermeidungskonzept: Ein Teil der Baufläche kann als Bautabuzone ausgewiesen werden (V2) die in Anspruch genommene Fläche reduziert sich dadurch. Für den nicht vermeidbaren Eingriff wird eine Mahd vor Baubeginn (V4) und die Wiederherstellung des Biotopes nach Bauende festgelegt (V13)</p>	A4: ÖTM – Waldwiese	<p>Befreiung gemäß § 67 BNatSchG: Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG).                      § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden Anwendung.                      Die Eingriffe in die genannten Biotope können nicht ausgeglichen werden, da im betroffenen Landschaftsraum keine Maßnahme für die funktionsspezifisch gleichartige Wiederherstellung festgesetzt werden konnte.</p>

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Baumbestand – 41.06.01MA</b>	Zwischen Mast 8_2 und 8_3	<p>Betroffenheit: Die Fläche (1570 m<sup>2</sup>) ist anlagen- bedingt von einer Aufwuchshöhenbeschränkung betroffen.</p> <p>Vermeidungskonzept: Durch Vermeidungsmaß- nahme V10 gehen die Rückschnitte nicht über einen üblichen Pflegerückschnitt hinaus. Erhebli- che Beeinträchtigungen können vermieden wer- den.</p>	A3: Entwicklung eines Streu- obstbestandes auf dem Horns- berg Großru- destedt	mittelbare Beeinträchtigung wird über A/E Maßgeglichen, keine dauerhafte Beeinträchtigung, kein Antrag auf Befreiung notwendig
<b>Anthropogen mäßig be- einträchtigte Fließge- wässer – 23.02</b>	WP11, Rit- telgraben	<p>Betroffenheit: Es für ein Provisorium über den Rittelgraben (1.040 m<sup>2</sup>)</p> <p>Vermeidungskonzept: Der Schutz der Fläche vor Eingriffen durch die Provisoriumsführung erfolgt durch Ausweisung einer Bautabuzone (V2, V8). Flächeninanspruchnahmen durch die Proviso- rien sind dadurch ausgeschlossen, eine Beein- trächtigung des Biotopes durch die Provisorien findet nicht statt.</p>	kein Bedarf	nicht erforderlich





Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Baumbestand – 41.06.01MA</b>	11_8	<p>Betroffenheit: Die Montagefläche von Mast 11_8 überschneidet sich auf 490 m<sup>2</sup> mit der Biotopfläche</p> <p>Vermeidungskonzept: Durch die Maßnahme V10 Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen kann ein Eingriff in die Gehölze auf einen Pflegerückschnitt reduziert werden. Das Biotop wird nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt (V13)</p>	A3: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf dem Hornsberg Großrudestedt	<p>Ausnahme:            Die Ausnahme kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, weil nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p>
<b>Streuobstbestand auf Grünland – Mit mittlerem bis altem Baumbestand – 41.06.01MA</b>	14_1	<p>Betroffenheit: Die Zuwegung zu Mast 14_1 überschneidet sich mit Flächen des Biotopes (300 m<sup>2</sup>)</p> <p>Vermeidungskonzept: Ein Teil der Fläche wird als Tabufläche festgelegt (V2), ein weiterer Teil der Fläche wird nach der Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt (V13)</p>	A3: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf dem Hornsberg Großrudestedt	<p>Ausnahme:            Die Ausnahme kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, weil nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p>

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder – Mittlere Ausprägung – 43.04.01M</b>	Zwischen Mast 14_6 und 14_7	Betroffenheit: Die Fläche (2960 m <sup>2</sup> ) ist anlagenbedingt von einer Aufwuchshöhenbeschränkung betroffen.  Vermeidungskonzept: Durch die Maßnahme V10: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen kann ein Eingriff in die Gehölze auf einen Pflegerückschnitt reduziert werden.	A/E9 Aufforstung Tötzelstätt	Ausnahme: Die Ausnahme kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, weil nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
<b>Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder – Mittlere Ausprägung – 43.04.01M</b>	Zwischen Mast 14_10 und 14_11	Betroffenheit: Die Fläche (2340 m <sup>2</sup> ) ist anlagenbedingt von einer Aufwuchshöhenbeschränkung betroffen.  Vermeidungskonzept: Durch die Maßnahme V10: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen kann ein Eingriff in die Gehölze auf einen Pflegerückschnitt reduziert werden.	A/E9 Aufforstung Tötzelstätt	Ausnahme: Die Ausnahme kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, weil nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
<b>Streuobstbestand auf Grünland – 41.06.01MA</b>	15_2	Betroffenheit: Die Zuwegung zu Mast 14_1 überschneidet sich mit Flächen des Biotopes (50 m <sup>2</sup> )  Vermeidungskonzept: Die Fläche wird als Tabufläche festgelegt (V2), es findet kein Eingriff in die Biotopfläche statt.	A3: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf dem Hornsberg Großrudestedt	mittelbare Beeinträchtigung wird über A/E Maßgeglichen, keine dauerhafte Beeinträchtigung, kein Antrag auf Befreiung notwendig



Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Schilf-Wasserröhricht – 38.02.01</b>	WP28	<p>Betroffenheit: Angrenzende Montage- und Seilzugflächen, südlich von WP 28 erfolgt der Aufbau von Stahlgerüsten für die Querung der 110kV-Leitung. Fläche überschneidet sich auf (30 m<sup>2</sup>)</p> <p>Vermeidungskonzept: Schutz der Fläche erfolgt über Ausweisung als Bautabuzone (V2). Auch der Gewässerrandstreifen wird freigehalten von bauzeitlicher Nutzung und der Lagerung von Baumaterialien (V8).</p>	A/E11: Pflanzung und Pflege von Auengehölzen bei Thalebra	mittelbare Beeinträchtigung wird über A/E Maßgeglichen, keine dauerhafte Beeinträchtigung, kein Antrag auf Befreiung notwendig
<b>Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) – Mit Überhältern alter Ausprägung – 41.03.03A</b>	WP29, Kahler Berg	<p>Betroffenheit: Zuwegung überschneidet sich auf 65 m<sup>2</sup> mit dem Biotop</p> <p>Vermeidungskonzept: Schutz der Fläche erfolgt über Ausweisung als Bautabuzone (V2), es findet kein Eingriff in die Biotopfläche statt</p>	kein Bedarf	nicht erforderlich

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<p><b>Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte – Alte Ausprägung – 41.02.01A</b></p>	<p>WP33</p>	<p>Betroffenheit: Am WP33 sind Flächen des Biotopes durch Überspannung, Zuwegungen und Gerüstflächen betroffen.</p> <p>Vermeidungskonzept: Durch die Vorhabenoptimierung Vo3 und Vo4 sind durch die Überspannung selbst keine Gehölzeinkürzungen erforderlich. Durch Vermeidungsmaßnahme V10 gehen die Rückschnitte nicht über einen üblichen Pflegerückschnitt hinaus. Teile der Flächen für die Zufahrt können als Tabuflächen ausgewiesen werden (V2) der Eingriff wird dadurch minimiert. Die Bereiche, die nicht für die dauerhafte Zufahrt freigehalten werden müssen, werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt (V13). Insgesamt kann auf 460 m<sup>2</sup> ein Eingriff vermieden werden.</p>	<p>A/E10 Aufforstung Flurgehölz Alperstedt</p>	<p>mittelbare Beeinträchtigung wird über A/E Maßgeglichen, keine dauerhafte Beeinträchtigung, kein Antrag auf Befreiung notwendig</p>

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte – Alte Ausprägung – 41.02.01A</b>	WP33	<p>Betroffenheit: Am WP33 sind Flächen des Biotopes durch Überspannung, Zuwegungen und Gerüstflächen betroffen.</p> <p>Vermeidungskonzept: Durch die Vorhabenoptimierung Vo3 und Vo4 sind durch die Überspannung selbst keine Gehölzeinkürzungen erforderlich. Durch Vermeidungsmaßnahme V10 gehen die Rückschnitte nicht über einen üblichen Pflegerückschnitt hinaus. Teile der Flächen für die Zufahrt können als Tabuflächen ausgewiesen werden (V2) der Eingriff wird dadurch minimiert. Die Bereiche, die nicht für die dauerhafte Zufahrt freigehalten werden müssen, werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt (V13). Insgesamt kann auf 565 m<sup>2</sup> ein Eingriff nicht vermieden werden.</p>	A/E9 Aufforstung Töttestädt	<p>Ausnahme:                      Die Ausnahme kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, weil nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p>
<b>Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte – mittlere Ausprägung – 41.02.01M</b>	WP33	<p>Betroffenheit: Zuwegung überschneidet sich auf 200 m<sup>2</sup> mit dem Biotop</p> <p>Vermeidungskonzept: Schutz der Fläche erfolgt über Ausweisung als Bautabuzone (V2)</p>	A/E10 Aufforstung Flurgehölz Alperstedt	<p>mittelbare Beeinträchtigung wird über A/E Maßgeglichen, keine dauerhafte Beeinträchtigung, kein Antrag auf Befreiung notwendig</p>

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Schilf-Landröhricht – 38.02.02</b>	WP33	Betroffenheit: Zuwegung überschneidet sich auf 35 m <sup>2</sup> mit dem Biotop  Vermeidungskonzept: Schutz der Fläche erfolgt über Ausweisung als Bautabuzone (V2)	A/E11: Pflanzung und Pflege von Auengehölzen bei Thalebra	mittelbare Beeinträchtigung wird über A/E Maßgeglichen, keine dauerhafte Beeinträchtigung, kein Antrag auf Befreiung notwendig
<b>Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochtonen Arten – Alte Ausprägung – 41.05aA</b>	WP33	Betroffenheit: Das Biotop ist auf 280 m <sup>2</sup> durch die Überspannung der Anlage und mit einem Schutzgerüst betroffen  Vermeidungskonzept: Durch die Maßnahme V10 kann der Gehölzeingriff reduziert werden.	A3: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf dem Hornsberg Großrudestedt	mittelbare Beeinträchtigung wird über A/E Maßgeglichen, keine dauerhafte Beeinträchtigung, kein Antrag auf Befreiung notwendig
<b>Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte – mittlere Ausprägung – 41.02.01M</b>	WP34	Betroffenheit: Die Biotopfläche ist auf 825 m <sup>2</sup> von einem Gerüst und einer Zuwegung betroffen  Vermeidungskonzept: Der Eingriff kann nicht vermieden werden.	A/E9 Aufforstung Töttelstädt	Ausnahme: Die Ausnahme kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, weil nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
<b>Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Gebüsch) – 41.01.05.04a</b>	Mast 37_2	Betroffenheit: Zuwegung überschneidet sich auf 360 m <sup>2</sup> mit dem Biotop  Vermeidungskonzept: Schutz der Fläche erfolgt über Ausweisung als Bautabuzone (V2), es findet kein Eingriff in die Biotopfläche statt.	A3: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf dem Hornsberg Großrudestedt	mittelbare Beeinträchtigung wird über A/E Maßgeglichen, keine dauerhafte Beeinträchtigung, kein Antrag auf Befreiung notwendig

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder – mittlere Ausprägung – 43.04.01M</b>	WP40	Betroffenheit: Zuwegung überschneidet sich auf 35 m <sup>2</sup> mit dem Biotop  Vermeidungskonzept: Schutz der Fläche erfolgt über Ausweisung als Bautabuzone (V2), es findet kein Eingriff in die Biotopfläche statt.	A/E9 Aufforstung Töttestädte	mittelbare Beeinträchtigung wird über A/E Maßgeglichen, keine dauerhafte Beeinträchtigung, kein Antrag auf Befreiung notwendig
<b>Streuobstbestand auf Grünland – Mit jungem Baumbestand – 41.06.01J</b>	WP43	Betroffenheit: Durch die Montagefläche von WP43 ist eine bestehende Kompensationsmaßnahme betroffen, die auch ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.  Vermeidungskonzept: Das Biotop wird nach dem Beenden der Bauarbeiten wiederhergestellt (V13)	A2: Neu- und Umpflanzung Streuobstwiese auf dem Schießplatz Udestedt  A3: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf dem Hornsberg Großrudestedt	Ausnahme: Die Ausnahme kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden, weil nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
<b>Halbtrockenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt – 34.02b</b>	Mast 46_1	Betroffenheit: Zuwegung überschneidet sich auf 130 m <sup>2</sup> mit dem Biotop  Vermeidungskonzept: Schutz der Fläche erfolgt über Ausweisung als Bautabuzone (V2), es findet kein Eingriff in die Biotopfläche statt	A4: ÖTM – Waldwiese	mittelbare Beeinträchtigung wird über A/E Maßgeglichen, keine dauerhafte Beeinträchtigung, kein Antrag auf Befreiung notwendig

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Obstbaumallee, -reihe oder einzelner Obst- bzw. Nussbaum – mitt- lere Ausprägung – 41.05.05M</b>	Bestands- mast 20	Betroffenheit: Zuwegung überscheidet sich auf 800 m <sup>2</sup> mit dem Biotop  Vermeidungskonzept: Schutz der Fläche erfolgt über Ausweisung als Bautabuzone (V2), es fin- det kein Eingriff in die Biotopfläche statt.	kein Bedarf	nicht erforderlich
<b>Sonstiges Gebüsch tro- cken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Ge- büsch) – 41.01.05.04a</b>	Bestands- mast 21 bis 22	Betroffenheit: Das Biotop wird auf 720 m <sup>2</sup> durch das Schutzgerüst zwischen Bestandsmast 21 und 22 überspannt.  Vermeidungskonzept: Durch die Maßnahme V10 wird ein Eingriff in die Gehölze vermieden.	kein Bedarf	nicht erforderlich

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Gebüsch) – 41.01.05.04a</b>	Bestandsmast 21 bis 22	<p>Betroffenheit: Das Biotop ist auf 930 m<sup>2</sup> durch eine Gerüstaufstellfläche betroffen.</p> <p>Vermeidungskonzept: Das Biotop wird nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt (V13)</p>	A3: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf dem Hornberg Großrudestedt	<p>Befreiung gemäß § 67 BNatSchG: Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden Anwendung. Die Eingriffe in die genannten Biotope können nicht ausgeglichen werden, da im betroffenen Landschaftsraum keine Maßnahme für die funktionsspezifisch gleichartige Wiederherstellung festgesetzt werden konnte.</p>



Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<p><b>Schilf-Wasserröhricht – 38.02.01</b></p>	<p>Bestands- mast 31</p>	<p>Betroffenheit: Zuwegung überschneidet sich auf 1490 m<sup>2</sup> mit dem Biotop</p> <p>Vermeidungskonzept: Eine Vermeidung der Nutzung der Fläche ist nicht möglich, es findet nach Beendigung der Bauarbeiten eine Biotopwiederherstellung statt (V13)</p>	<p>A/E11: Pflanzung und Pflege von Auengehölzen bei Thalebra</p>	<p>Befreiung gemäß § 67 BNatSchG: Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden Anwendung. Die Eingriffe in die genannten Biotope können nicht ausgeglichen werden, da im betroffenen Landschaftsraum keine Maßnahme für die funktionsspezifisch gleichartige Wiederherstellung festgesetzt werden konnte.</p>

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Gebüsch nasser bis feuchter mineralischer Standorte außerhalb von Auen – 41.01.01</b>	Bestands- mast 32	<p>Betroffenheit: Montagefläche und Zuwegung überschneidet sich auf 1590 m<sup>2</sup> mit dem Biotop</p> <p>Vermeidungskonzept: Eine Vermeidung der Nutzung der Fläche ist nicht möglich, es findet nach Beendigung der Bauarbeiten eine Biotopwiederherstellung statt (V13)</p>	A/E10 Auffors- tung Flurgehölz Alperstedt	<p>Befreiung gemäß § 67 BNatSchG: Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden Anwendung. Die Eingriffe in die genannten Biotope können nicht ausgeglichen werden, da im betroffenen Landschaftsraum keine Maßnahme für die funktionsspezifisch gleichartige Wiederherstellung festgesetzt werden konnte.</p>
<b>Gebüsch nasser bis feuchter mineralischer Standorte außerhalb von Auen – 41.01.01</b>	Bestands- mast 33	<p>Betroffenheit: Montagefläche überschneidet sich auf 70 m<sup>2</sup> mit dem Biotop</p> <p>Vermeidungskonzept: Schutz der Fläche erfolgt über Ausweisung als Bautabuzone (V2), es findet kein Eingriff in die Biotopfläche statt.</p>	kein Bedarf	nicht erforderlich

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Gebüsche nasser bis feuchter organischer Standorte – 41.01.03</b>	Bestands- mast 40	Betroffenheit: Zuwegung überschneidet sich auf 220 m <sup>2</sup> mit dem Biotop  Vermeidungskonzept: Schutz der Fläche erfolgt über Ausweisung als Bautabuzone (V2), es findet kein Eingriff in die Biotopfläche statt.	kein Bedarf	nicht erforderlich
<b>Gebüsch nasser bis feuchter mineralischer Standorte außerhalb von Auen – 41.01.01</b>	Bestands- mast 50	Betroffenheit: Zuwegung und Montagefläche überschneidet sich auf 170 m <sup>2</sup> mit dem Biotop  Vermeidungskonzept: Schutz der Fläche erfolgt über Ausweisung als Bautabuzone (V2), ein Eingriff in die Biotopfläche wird ausgeschlossen.	kein Bedarf	nicht erforderlich

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Schilf-Landröhricht – 38.02.02</b>	Bestands- mast 50	<p>Betroffenheit: Zuwegung überschneidet sich auf 1.810 m<sup>2</sup> mit dem Biotop</p> <p>Vermeidungskonzept: Eine Vermeidung der Nutzung der Fläche ist nicht möglich, es findet nach Beendigung der Bauarbeiten eine Biotopwiederherstellung statt (V13)</p>	<p>A3: Entwicklung eines Streuobstbestandes auf dem Hornsberg Großrudestedt,</p> <p>A/E11: Pflanzung und Pflege von Auengehölzen bei Thalebra</p>	<p>Befreiung gemäß § 67 BNatSchG: Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil es im Bundesbedarfsplan geführt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG). § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden Anwendung. Die Eingriffe in die genannten Biotope können nicht ausgeglichen werden, da im betroffenen Landschaftsraum keine Maßnahme für die funktionsspezifisch gleichartige Wiederherstellung festgesetzt werden konnte.</p>
<b>Schilf-Landröhricht – 38.02.02</b>	Bestands- mast 74	<p>Betroffenheit: Zuwegung überschneidet sich auf 60 m<sup>2</sup> mit dem Biotop</p> <p>Vermeidungskonzept: Schutz der Fläche erfolgt über Ausweisung als Bautabuzone (V2), ein Eingriff in die Biotopfläche wird ausgeschlossen</p>	kein Bedarf	nicht erforderlich

Biotopbezeichnung	Verortung	Betroffenheit/Vermeidung	Ausgleich/ Ersatz	Befreiungs-/Ausnahmeantrag
<b>Streuobstbestand auf            Grünland – Mit mittlerem            bis altem Baumbestand            – 41.06.01MA</b>	Bestands- mast 91, 70, 74, 43	Betroffenheit: Zuwegung überschneidet sich auf 570 m <sup>2</sup> mit dem Biotop  Vermeidungskonzept: Schutz der Fläche erfolgt über Ausweisung als Bautabuzone (V2), ein Ein- griff in die Biotopfläche wird ausgeschlossen	kein Bedarf	nicht erforderlich



Energie für eine Welt in Bewegung

**50Hertz Transmission GmbH**

Heidestr. 2  
10557 Berlin  
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0  
Fax +49 (30) 5150-4477  
info@50hertz.com

[www.50hertz.com](http://www.50hertz.com)